

# Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung

Donnerstag, 17.03.2022  
19:00 Uhr bis 20.50 Uhr  
Gemeindesaal, Schulgasse 6

## Anwesend sind:

- |                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| 1. Bgm. Bernhard Karnthaler | 13. Bernd Tuchschnidt  |
| 2. Vbgm. Heide Lamberg      | 14. Jochen Panzenböck  |
| 3. David Diabl              | 15. Franz Splitek      |
| 4. Markus Kitzmüller-Schütz | 16. Angelika Pürrer    |
| 5. Celine Anzur             | 17. Wolfgang Haider    |
| 6. Bianca Dachler           | 18. Johann Dorfmeister |
| 7. Sabina Doria             | 19. Kurt Flatischler   |
| 8. Christoph Fingerlos      | 20. Dieter Dolesch     |
| 9. Manfred Grimm            |                        |
| 10. Markus Grabner          |                        |
| 11. Philipp Simpliceanu     |                        |
| 12. Martin Karnthaler       |                        |

## Entschuldigt abwesend:

- Carina Brandlhofer
- Karl Brandlhofer
- Anton Deibl

## Unentschuldigt abwesend:

Schriftführer: Bernhard Jeitler-Haindl, MSc

weilers anwesend: Mario Bujak

Die Einladungskurrende ist von allen Mitgliedern des Gemeinderates gefertigt bzw. wurde per E-mail bestätigt, anwesend sind 20 Gemeinderäte, somit ist die Sitzung beschlussfähig.

# Tagesordnung

- TOP. 1 Protokoll GR-Sitzung 16.12.2021
- TOP. 2 Bericht Sozialfond
- TOP. 3 Bericht Prüfungsausschuss
- TOP. 4 Rechnungsabschluss 2021
- TOP. 5 Gebarungsbericht Land NÖ
- TOP. 6 Erteilung Leitungsrecht NÖGIG
- TOP. 7 Übernahmen in das öffentliche Gut
- TOP. 8 Entwidmungen aus dem öffentlichen Gut
- TOP. 9 Aktualisierung Steuerungssystem WVA und ABA
- TOP. 10 Ankauf eines E-Bauhoffahrzeuges
- TOP. 11 Rezertifizierung „Familienfreundliche Region“
- TOP. 12 Auftrag zur Konzepterstellung Bildungscampus
- TOP. 13 Mitverlegung Straßenbeleuchtung und Asphaltierungen
- TOP. 14 Vereinbarung Errichtung und Beteiligung Löschteich
- TOP. 15 Sonderkatastrophenschutzplan Pitten-Wasserverband
- TOP. 16 Ankauf und Errichtung Weg Schwanengasse
- TOP. 17 Straßenbau Gewerbepark
- TOP. 18 Antrag SPÖ und FPÖ gem. § 46 (1) NÖ GO

Bürgermeister Bernhard Karthaler erklärt zu Beginn der Sitzung, dass der ursprüngliche Tagesordnungspunkt 16 „Protokoll GR-Sitzung 16.12.2021“ abgesetzt wird, da dieser doppelt in der Tagesordnung angeführt wurde.

# Erweiterung

Bürgermeister Bernhard Karnthaler stellt einen Dringlichkeitsantrag gem. § 46, Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung (Beilage A):

<b>Antrag Bürgermeister</b>	Ich beantrage hiermit die Aufnahme eines weiteren Verhandlungsgegenstandes zur heutigen Gemeinderatssitzung, und zwar:  <b>unter Top 16 Ankauf und Errichtung Weg Schwanengasse</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

Bürgermeister Bernhard Karnthaler stellt einen Dringlichkeitsantrag gem. § 46, Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung (Beilage B):

<b>Antrag Bürgermeister</b>	Ich beantrage hiermit die Aufnahme eines weiteren Verhandlungsgegenstandes zur heutigen Gemeinderatssitzung, und zwar:  <b>unter Top 17 Straßenbau Gewerbepark</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

# Erledigung

## 1) Protokoll GR-Sitzung 16.12.2021

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021 ist jedem Gemeinderatsmitglied zugegangen. Es wurden keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll vorgebracht.

**Damit gilt das Protokoll als genehmigt.**

## 2) Bericht Sozialfond

Der Sozialfond der Gemeinde hat per 31.12.2021 einen Kontostand von € 1.308,40. Im Jahr 2021 wurden Spenden und Dotationen der Gemeinde in Höhe von € 11.861,90 eingenommen.

Die Auszahlungen beliefen sich auf € 15.475,-.

Details sind der Beilage C zu entnehmen.

## 3) Bericht Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat am 9.3.2022 eine Sitzung durchgeführt. Geprüft wurden der Rechnungsabschluss 2021 und Mieteinnahmen von Gemeindeobjekten.

Details sind der Beilage D zu entnehmen.

**Bgm. Karnthaler nimmt den Bericht zur Kenntnis.**

## 4) Rechnungsabschluss 2021

<b>Kassenbestand per 31.12.2021:</b>	<b>Bar</b>	<b>€</b>	<b>4.720,06</b>
	<b>Giro</b>	<b>€</b>	<b>1.177.714,80</b>
	<b>Anlagekonto</b>	<b>€</b>	<b>6,81</b>
	<b>Flüchtlingshilfe</b>	<b>€</b>	<b>1.835,71</b>
	<b>Mietkautionen</b>	<b>€</b>	<b>12.064,92</b>
	<b>RL Wasserl.</b>	<b>€</b>	<b>81.648,27</b>
	<b>RL Abwasserbes.</b>	<b>€</b>	<b>192.195,45</b>
	<b>RL Festsaal</b>	<b>€</b>	<b>35.906,74</b>
	<b>RL HH allgemein</b>	<b>€</b>	<b>201.931,48</b>
	<b>RL HH allgemein</b>	<b>€</b>	<b>234,98</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>€</b>	<b>1.708.259,22</b>

**Ergebnishaushalt**

Erträge	€ 9.164.287,60
Aufwendungen	€ 8.579.090,60
Nettoergebnis	€ 585.197,00
Summe Haushaltsrücklagen	€ 96.152,22
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ 681.349,22

**Finanzierungshaushalt**

Einzahlung operative Gebarung	€ 8.827.029,16
Auszahlungen operative Gebarung	€ 7.441.057,65
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.385.971,51

Einzahlungen investive Gebarung	€ 271.279,01
Auszahlungen investive Gebarung	€ 1.347.753,45
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€-1.076.474,44

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 81.399,91
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ -81.399,91

Einzahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 2.343.211,10
Auszahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ 2.403.928,27
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ -60.717,17

Veränderung an liquiden Mittel	€ 167.379,99
--------------------------------	--------------

**Investitionstätigkeit**

Gemeindestraßenbau	€ 500.079,50
Land- und forstw. – Wegebau	€ 42.491,91
Ortskanalisation	€ 53.186,73
Sanierung Wasserversorgung	€ 42.992,51
Ortszentrum	€ 199.125,54
Umbau Arztordination Hauptstr.	€ 402.116,18

Der Schuldenstand per 31.12.2021 beträgt € 4.191.977,66.

Neue Darlehen wurden keine aufgenommen.

Die Gemeinde haftet mit € 390.165,73 für Bauten des Abwasserverbandes.

Aufgrund einer Novelle zur NÖ GHVO musste auch das Haushaltspotenzial des RA 2020 neu berechnet werden. Da das Ergebnis dieser Neuberechnung als Ausgangsbasis für die Berechnung 2021 dient.

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 genehmigen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

### 5) Gebarungsbericht Land NÖ

Im Herbst 2021 wurde eine Prüfung gem. § 89 (2) NÖGO vom Amt der NÖ Landesregierung durchgeführt. Der Prüfbericht ist am 28.12.2021 beim Gemeindeamt eingelangt.

Bgm. Karnthaler und Amtsleiter Bernhard Jeitler-Haindl tragen den Prüfbericht vor und bringen diesen wie vorgesehen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Der Prüfbericht liegt unter Beilage E bei.

### 6) Erteilung Leitungsrecht NÖGIG

Die Glasfaseranschlüsse für die Wohnblöcke in der Augasse sollen über den „Bertl-Spielplatz“ verlegt werden, damit die Bewohner der Häuser auch einen Glasfaseranschluss erhalten können.

Dafür wird ein Leitungsrecht der NÖGIG von der Gemeinde benötigt. Dazu liegt eine Vereinbarung vor.

Details sind der Beilage F zu entnehmen.

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung (Beilage F) zur Erteilung eines Leitungsrechts genehmigen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

### 7) Übernahmen in das öffentliche Gut

Für den Abschluss des Hochwasserschutzdammes entlang der Leitha sind u.a. die entsprechenden Vermessungen und Grenzverhandlungen durchgeführt worden. Nun gilt es den Grundbuchsstand zu aktualisieren und Flächen in das öffentliche Gut zu übernehmen. Dazu liegt die entsprechende Verordnung vor – Beilage G.

Nachfolgend eine zusammenfassende Darstellung der Teilflächen aus den Plänen.

<b>BD1 GZ 70385B</b>		
<b>Gemeinde Kleinwolkersdorf – Öffentl. Gut</b>	<b>Entwidmung</b>	<b>Widmung</b>
<b>EZ 360</b>	Trst. 72 zu EZ 70	Trst. 57 aus EZ 70
	---	Trst. 58 aus EZ 70
	---	---

<b>BD1 GZ 70385A</b>		
Gemeinde Lanzenkirchen – Öffentl. Gut	Entwidmung	Widmung
<b>EZ 332</b>	---	Trst. 34 aus EZ 4
	---	Trst. 19 aus EZ 50
	---	Trst. 18 aus EZ 110
	---	Trst. 23 aus EZ 110
	---	Trst. 30 aus EZ 110
	---	Trst. 21 aus EZ 110
	---	Trst. 26 aus EZ 520
	---	Trst. 24 aus EZ 521
	---	Restgrst. 97/1 aus EZ 110

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (Beilage G) genehmigen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

## 8) Entwidmungen aus dem öffentlichen Gut

Für den Abschluss des Hochwasserschutzdammes entlang der Leitha sind u.a. die entsprechenden Vermessungen und Grenzverhandlungen durchgeführt worden. Nun gilt es den Grundbuchsstand zu aktualisieren und Flächen aus dem öffentlichen Gut zu entwidmen. Dazu liegt die entsprechende Verordnung vor – Beilage H.

Nachfolgend eine zusammenfassende Darstellung der Teilflächen aus den Plänen.

<b>BD1 GZ 70385B</b>		
Gemeinde Kleinwolkersdorf – Öffentl. Gut	Entwidmung	Widmung
<b>EZ 360</b>	Trst. 72 zu EZ 70	Trst. 57 aus EZ 70
	---	Trst. 58 aus EZ 70
	---	---

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (Beilage H) genehmigen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

## 9) Aktualisierung Steuerungssystem WVA und ABA

Für die bestehende Wasserversorgung soll eine neue Steuerungssoftware inkl. Hardware und Sensoren angekauft werden. Es werden div. Anpassungen vorgenommen und die Übertragung mittels Glasfaser und Mobilfunk vorbereitet.

Die Details sind dem Angebot bzw. Leistungsverzeichnis – Beilage I - zu entnehmen.

Für die Anlagen sind noch 3 Glasfaseranschlüsse notwendig – am Vitalplatz, Mühlbachgasse und Hubertusgasse.

### Zusammenstellung

01.01.01	Umstellung auf VPN-Fernwirkanlage	26 346,41
01.01.02	Datenübertragung über VPN-Server	441,00
01.01.03	Reisekosten und Regiearbeiten	2 338,98
01.01	Modernisierung Fernwirkanlage	29 126,39
01.02.01	Erneuerung PC-Hardware	8 549,08
01.02.02	PLS-Erneuerung	13 635,46
01.02.09	Ausführungsplanung, Dokumentation	346,08
01.02	PC-Tausch	22 530,62
01.05.04	Fernwartungszugang PLS	741,00
01.05	Fernwartung	741,00
01	WVA Lanzenkirchen	52 398,01
<b>Gesamtpreis</b>		<b>52 398,01</b>
20,00 % Umsatzsteuer		10 479,60
<b>Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)</b>		<b>62 877,61</b>

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat möge die Firma Schubert auf Basis des vorliegenden Angebots (Beilage I) beauftragen. Weiters möge er die Bestellung von 3 Glasfaseranschlüssen der NÖGIG (Vitalplatz, Mühlbachgasse, Hubertusgasse – 600,-) inkl. Verkabelung genehmigen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

### 10) Ankauf eines E-Bauhoffahrzeuges

Ein Bauhoffahrzeug soll angeschafft werden. Das Fahrzeug soll vorzugsweise für die Kollegen vom Wasser verwendet werden.

Da sich die Gemeinde selbst zur E-Mobilität verpflichtet hat, wurden E-Fahrzeuge gesucht. Als Bestbieter im Rahmen einer Bestellaktion der ENU wurde OPEL nominiert.

Das Fahrzeug über diese Beschaffungsvariante zu bestellen würde etwa 9 Monate dauern. Alternativ wurde das gleiche Fahrzeug bei Opel Ebner in Felixdorf gefunden, der mehrere Fahrzeuge lagernd hat.

Daher soll dieses Fahrzeug direkt bei Opel Ebner, auf Basis des vorliegenden Angebots, angekauft werden – Details siehe Beilage J.

Eine Förderung in Höhe von € 10.500,- wurde ebenso beantragt.

Für das mitgeführte Werkzeug und Material sollen eine entsprechende Werkzeugwand bzw. Dachträger bei der Firma Sortimo eingebaut werden. Hier liegt noch kein Angebot vor.

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat möge das Bauhoffahrzeug von Auto Ebner auf Basis des vorliegenden Angebots (Beilage J) ankaufen. Weiters werden Umbauten für Fahrzeugeinrichtungen in Höhe von max. 8.000,- bei der Fa. Sortimo genehmigt.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

### 11) Rezertifizierung „Familienfreundliche Region“

Die Gemeinde möchte wieder die Rezertifizierung „Familienfreundliche Region“ erlangen. Ebenso möchte man eine „Kinderfreundliche Region“ werden. Dazu ist die Teilnahmevereinbarung abzuschließen. Details sind der Beilage K zu entnehmen.

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Die Gemeinden Bad Erlach, Bad Fischau-Brunn, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Wöllersdorf-Steinabrückl und die Stadt Wiener Neustadt sind seit 2017 eine gemeinsame familienfreundliche Region („Stadt &amp; Land mitanand“-familienfreundliche Region Wiener Neustadt). Lanzenkirchen beschließt die Teilnahme am Re-Audit „familienfreundliche Region“ und die neue Zertifizierung „kinderfreundliche Region“. In diesem Zusammenhang wird die Teilnahmevereinbarung zwischen der Gemeinde Lanzenkirchen und der Familie &amp; Beruf Management GmbH (FBG), 1020 Wien, Untere Donaustraße 13 - 15/3, abgeschlossen. Die Kosten für die Begutachtung betragen EUR 1.550,-- zzgl. Ust. und Reisekosten, wovon 50% der Netto-Gutachterkosten von der FBG übernommen werden. Die Begutachtungskosten werden zu gleichen Teilen von den teilnehmenden Gemeinden getragen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

### 12) Auftrag zur Konzepterstellung Bildungscampus

Um den Schulstandort bzw. die Unterbringung von Hort und Musikschule zu verbessern soll ein Konzept für einen möglichen Bildungscampus erstellt werden. Es könnten ggf. die Volksschule erweitert werden um Platz für Musikschule und Hort zu schaffen. Ebenso soll die NMS saniert werden. Details sind der Beilage L und M zu entnehmen.

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat möge die SMP ZT GmbH und die Firma Kluwes auf Basis der vorliegenden Angebote (Beilage L und M) für die Erstellung eines Konzepts für Umbauten im Schulbereich beauftragen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

### 13) Mitverlegung Straßenbeleuchtung und Asphaltierungen

Für die Mitverlegung der Straßenbeleuchtung und Asphaltierung der Gehwege sind die freigegebenen Mittel zum größten Teil ausgeschöpft.

Daher soll wieder eine Summe von € 300.000,- freigegeben werden. Im Voranschlag ist beim Straßenbau ein entsprechender Betrag vorgesehen. Die nachfolgende Darstellung zeigt die bisherigen Ausgaben und freigegebenen Mitteln.

Freigegeben GR		Abgerechnet	
11.03.2021	€ 80 000,00	20.07.2021	€ 13 646,70 EKG Gehard Kunst
01.07.2021	€ 100 000,00	21.09.2021	€ 41 459,82 EKG Gehard Kunst
16.09.2021	€ 100 000,00	02.11.2021	€ 9 318,00 Aktiv Ladenbau
16.12.2021	€ 200 000,00	02.11.2021	€ 33 140,88 EKG Gehard Kunst
		09.11.2021	€ 58 074,07 Strabag
		23.11.2021	€ 6 389,84 Lang & Menhofer
		23.11.2021	€ 109 792,60 Strabag
		30.11.2021	€ 16 360,56 EKG Gehard Kunst
		30.11.2021	€ 13 253,48 Strabag
		14.12.2021	€ 61 169,35 Strabag
		28.12.2021	€ 44 538,55 Lang & Menhofer
€ 480 000,00		€ 407 143,85	

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat möge einen Betrag von € 300.000,- für die Mitverlegung von Straßenbeleuchtungskabel und Asphaltarbeiten im Zuge des Glasfaserausbaues genehmigen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

#### 14) Vereinbarung Errichtung und Beteiligung Löschteich

Herr Gerhard Fuchs wird einen Teich zwischen der Bahnlinie und des Föhrenwalds errichten. Dieser Teil kann und soll zusätzlich noch als Löschteich genutzt werden. Die Notwendigkeit wurde gemeinsam mit dem Bezirksfeuerwehrkommando besprochen. Es wurde eine gemeinsame Vereinbarung aufgesetzt, die die Nutzung und Kostenbeteiligung regelt. Details sind der Beilage N zu entnehmen.

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung (Beilage N) mit Herrn Fuchs betreffend des Löschteichs genehmigen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

#### 15) Sonderkatastrophenschutzplan Pitten-Wasserverband

Der Pitten-Wasserverband wird einen Sonderkatastrophenschutzplan erstellen. Jede Mitgliedsgemeinde verpflichtet sich an der Mitarbeit bzw. an der finanziellen Beteiligung. Dafür ist ein Beschluss zu fassen. Details zum Zweck und Inhalt bzw. für den Ablauf sind der Beilage O zu entnehmen.

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Marktgemeinde Lanzenkirchen am Projekt des Wasserverbandes Pitten "Sonderkatastrophenschutzplan – Hochwasser" beteiligt und beauftragt die Bietergemeinschaft Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH und das Ingenieurbüro Perzplan mit der Erstellung dieses Planes laut ihrem Angebot vom 24.1.2022 und einer Angebotssumme in der Höhe von € 99.697,05 inkl. Ust.</b>
---------------------------------	--

	<p><b>unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien der NÖ Landesregierung.</b>  <b>Die Marktgemeinde Lanzenkirchen verpflichtet sich an der Erstellung im eigenen Interesse mit Personalleistungen mitzuwirken (z.B. Erhebung von Daten) und übernimmt unter Anderem die koordinierende Funktion bei der Einberufung von notwendigen Besprechungen und Arbeitstreffen mit den lokal ansässigen Einsatzorganisationen.</b>  <b>Zur Unterstützung der Planungstätigkeit können auch externe Dienstleister herangezogen werden.</b>  <b>Die Förderung des Landes ist von den Gemeinden zu beantragen (Verwendung des Antragsformulars) im Wege des Wasserverbandes und kann nach Zusicherung und Annahme dieser und nach Vorlage von saldierten Rechnungen wiederum im Wege des Wasserverbandes in der Höhe von max. 2/3 in Anspruch genommen werden.</b></p>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

### 16) Ankauf und Errichtung Weg Schwanengasse

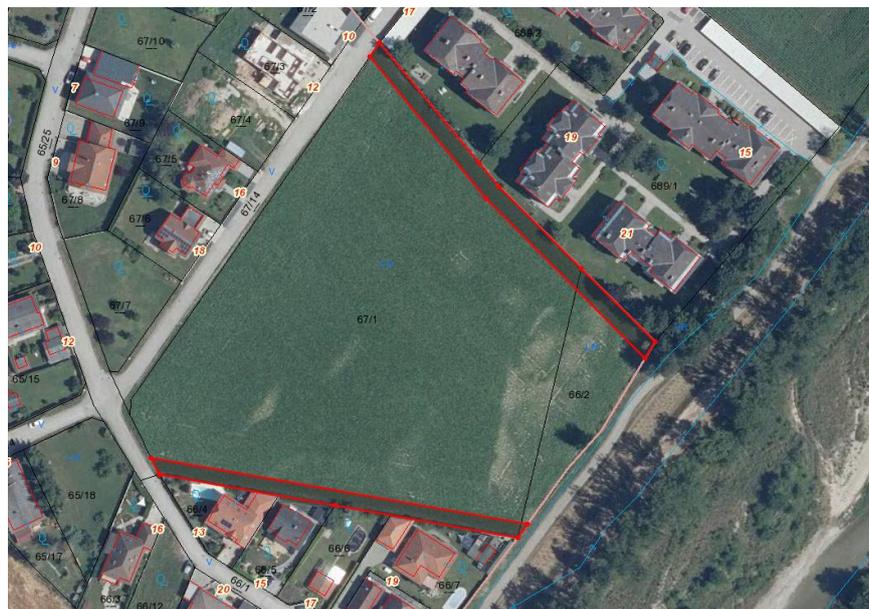
Aufgrund der Sperre des Durchgangs der GEBÖS in der Schwanengasse besteht nun keine Möglichkeit für die Siedlung auf den Radweg zu gelangen. Der Umweg dafür ist nur über die Weidengasse möglich.

Daher soll ein Weg errichtet werden. Dazu wurde mit Fam. Fromwald, Eigentümer der Liegenschaften 67/1 und 66/2 KG Kleinwolkersdorf ein Gespräch geführt.

Sie wären bereit, einen bis zu 3,5 Meter breiten Streifen zu verkaufen (€ 11,-/m<sup>2</sup>).

Die Kosten für Wegerrichtung und rechtliche Durchführung etc. sind vollständig von der Gemeinde zu tragen.

Es gibt 2 Varianten für einen Weg – siehe nachfolgende Abbildung. Bei einem Lokalausgang soll mit Fam. Fromwald die beste Lösung gefunden werden.



<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat möge den Ankauf (€ 11,-/m<sup>2</sup>) und die Errichtung eines Weges (max. 3,5 m breit) auf den Grundstücken 67/1 und 66/2 KG Kleinwolkersdorf genehmigen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

## 17) Straßenbau Gewerbepark

Für die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Kanal, Wasser und Straßen im Gewerbepark (Bereich Fa. Altmann und Ostermann) liegt ein Angebot der Fa. Pusiol vor. Die Straße soll aktuell noch nicht vollständig hergestellt werden. Die Oberfläche kommt zu einem späteren Zeitpunkt.

Details sind der Beilage P zu entnehmen.

<b>Antrag Bürgermeister</b>	<b>Der Gemeinderat möge die Firma Pusiol mit den Erdbewegungen im Gewerbepark laut Angebot (Beilage P) beauftragen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

## 18) Antrag SPÖ und FPÖ gem. § 46 (1) NÖ GO

Es wurde ein eigener Tagesordnungspunkt gem. § 46 (1) NÖ GO beantragt. Die Details des Antrags sind der Beilage Q zu entnehmen.

Die nachfolgenden Anträge stehen zur Diskussion.

1. Der Gemeinderat möge ein Zeichen für die Jugend in unserer Gemeinde setzen und weiterhin die Mobilität der Studierenden fördern.

Die Semesterticketförderung in Höhe von 50 € pro Semester weiter auszahlen.

Den Landesanteil in Höhe von 50 € pro Semester übernehmen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Sinne der Antragsbegründung für die Ausweitung des TOP-Jugendtickets auf alle unter 26 und alle in Ausbildung befindlichen – also Studierenden im universitären als auch im fachhochschulischen Bereich sowie sonstige Teilnehmer\*innen von berufsausbildenden Schulen, Kursen und Lehrgängen sowie Lehrlinge – einzusetzen.

<b>Antrag GGR Diabl</b>	<b>Der Gemeinderat möge eine Sitzungsunterbrechung von 10 Minuten beschließen.</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird angenommen</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>

Nach allgemeiner Diskussion über Für und Wider werden die beiden Anträge abgestimmt.

<b>Antrag gem. Beilage</b>	<p>1. Der Gemeinderat möge ein Zeichen für die Jugend in unserer Gemeinde setzen und weiterhin die Mobilität der Studierenden fördern.</p> <p>Die Semesterticketförderung in Höhe von 50 € pro Semester weiter auszahlen.</p> <p>Den Landesanteil in Höhe von 50 € pro Semester übernehmen.</p>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird abgelehnt.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>5 JA, 15 NEIN (VP)</b>

<b>Antrag gem. Beilage</b>	<p>2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Sinne der Antragsbegründung für die Ausweitung des TOP-Jugendtickets auf alle unter 26 und alle in Ausbildung befindlichen – also Studierenden im universitären als auch im fachhochschulischen Bereich sowie sonstige Teilnehmer*innen von berufsausbildenden Schulen, Kursen und Lehrgängen sowie Lehrlinge – einzusetzen.</p>
<b>Beschluss</b>	<b>Der Antrag wird abgelehnt.</b>
<b>Abstimmung</b>	<b>5 JA, 15 NEIN (VP)</b>

Ende der Sitzung: 20.50

Bürgermeister

Schriftführer

GGR Kitzmüller

GGR Haider

GR Deibl



**DRINGLICHKEITSANTRAG**  
des Bürgermeisters

(A)

gemäß § 46, Abs.3, NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich beantrage hiermit die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes zur heutigen Gemeinderatssitzung, und zwar

unter TOP 16: Ankauf und Errichtung Weg Schwanengasse

Begründung:

Die Miteigentümergeinschaft der GEBÖS-Wohnsiedlung hat die bisherige Möglichkeit des Durchgangs zwischen Radweg und Schwanengasse gesperrt. Damit können die Anwohner nicht mehr Richtung Au spazieren. Daher soll ein Weg errichtet werden.

**Der Bürgermeister:**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Kersch', is written over the printed name of the Mayor.

Lanzenkirchen, am 17.03.2022



**DRINGLICHKEITSANTRAG**  
des Bürgermeisters

13

gemäß § 46, Abs.3, NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich beantrage hiermit die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes zur heutigen Gemeinderatssitzung, und zwar

unter TOP 17: Straßenbau Gewerbepark

Begründung:

Die betroffenen Felder liegen aktuell noch brach. Der Erdabtrag kann noch günstiger hergestellt werden.

**Der Bürgermeister:**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Baumgartner', written over a faint blue line.

Lanzenkirchen, am 17.03.2022

## Einnahmen und Ausgaben Sozialfond - Lanzenkirchen hilft Haushaltsjahr 2021

Einnahmen	Ausgaben
Spenden Privatpersonen 2021	1 070,00 €
Spenden für Fam. Reithofer	6 575,00 €
Dotation Marktgemeinde Lanzenkirchen	3 408,50 €
Spenden Gassitreff's	435,60 €
Spenden Hauptplatzeröffnung Popcornst.	307,80 €
Spenden Zwergalflohmarkt	65,00 €
Spenden Unterstützung Fam. Reithofer	3 000,00 €
Spenden für Fam. Reithofer	6 475,00 €
Unterstützung Fam. Ettl	3 000,00 €
Unterstützung Fam. Swoboda	3 000 €
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>11 861,90 €</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>15 475,00 €</b>

Guthaben per 31.12.2020: 4 921,50 €

Saldo Einnahmen/Ausgaben 2021 - 3 613,10 €

**Guthaben per 31.12.2021: 1 308,40 €**

(c)



Bericht  
**PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

**Sitzungsinformationen**

Datum Mittwoch, 09.03.2022  
Sitzungsbeginn 16:00 Uhr  
Sitzungsende 17:20 Uhr

**Anwesende Sitzungsteilnehmer**

GR Dieter Dolesch	Obmann Stv.
GR Jochen Panzenböck	Mitglied
GR Ing. Bernd Tuchschnidt	Mitglied
Mario Bujak	Verwaltung
Sabine Monza	Verwaltung

**Entschuldigte Sitzungsteilnehmer**

GR Karl Brandlhofer	Obmann
GR Bianca Dachler	Mitglied

**Prüfungsumfang**

- 1 Rechnungsabschluss 2021
- 2 Mieteinnahmen  
2 Gemeindeobjekte 2021

entschuldigt

---

Obmann des Prüfungsausschusses  
Karl Brandlhofer

---

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses  
Dieter Dolesch

---

Mitglied des Prüfungsausschusses  
Jochen Panzenböck

entschuldigt

---

Mitglied des Prüfungsausschusses  
Bianca Dachler

---

Mitglied des Prüfungsausschusses  
Bernd Tuchschnidt

# Feststellungen / Empfehlungen

## zu TOP 1 Rechnungsabschluss 2021

Der Rechnungsabschluss wurde geprüft und für in Ordnung befunden. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

## zu TOP 2 Mieteinnahmen Gemeindeobjekte 2021

Es wurden die vorhanden Mieteinnahmen geprüft. Bis auf die Kunden Nr. 200.004 gibt es keine Rückstände. Für die Rückstände bei vorher genannten Kunden wird die ausstehende Mahnung und eventuell weitere Maßnahmen (Rechtsanwalt) empfohlen.

## zu TOP 3

## zu TOP 4

# Stellungnahmen

## Bürgermeister

zur Kenntnis genommen

Datum: 03.03.2022

Unterschrift: \_\_\_\_\_

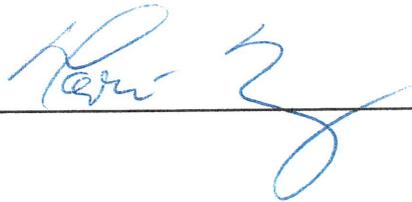


## Kassenverwalter

zur Kenntnis genommen

Datum: 9.03.2022

Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Sonstige Personen

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Innere Verwaltung  
Abteilung Gemeinden  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



MARKTGEMEINDE  
LANZENKIRCHEN

28. Dez. 2021

EINGELANGT

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Herrn Bürgermeister  
Marktgemeinde Lanzenkirchen  
Hauptplatz 4/1  
2821 Lanzenkirchen

Beilagen

IVW3-A-3231601/009-2021  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.iwv3@noel.gv.at">post.iwv3@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-12225    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Christian Eischer	12546	20. Dezember 2021

Betrifft  
Marktgemeinde Lanzenkirchen,  
Verwaltungsbezirk Wr. Neustadt;  
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die letzte Gebarungseinschau erfolgte im Jahr 2016. Es fand nunmehr eine neuerliche stichprobenweise Einschau statt, die hauptsächlich die Gebarungen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 (bis zum Zeitpunkt der Einschau) zum Gegenstand hatte.

Folgende Bereiche bildeten dabei die Schwerpunkte:

- Kassenbestandsaufnahme,
- Kontrolle der tatsächlichen Umsetzung lt. letztem Antwortschreiben,
- Buch- und Haushaltsführung,
- Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel,
- Abgaben, Steuern und Gebühren,
- Finanzielle Lage.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

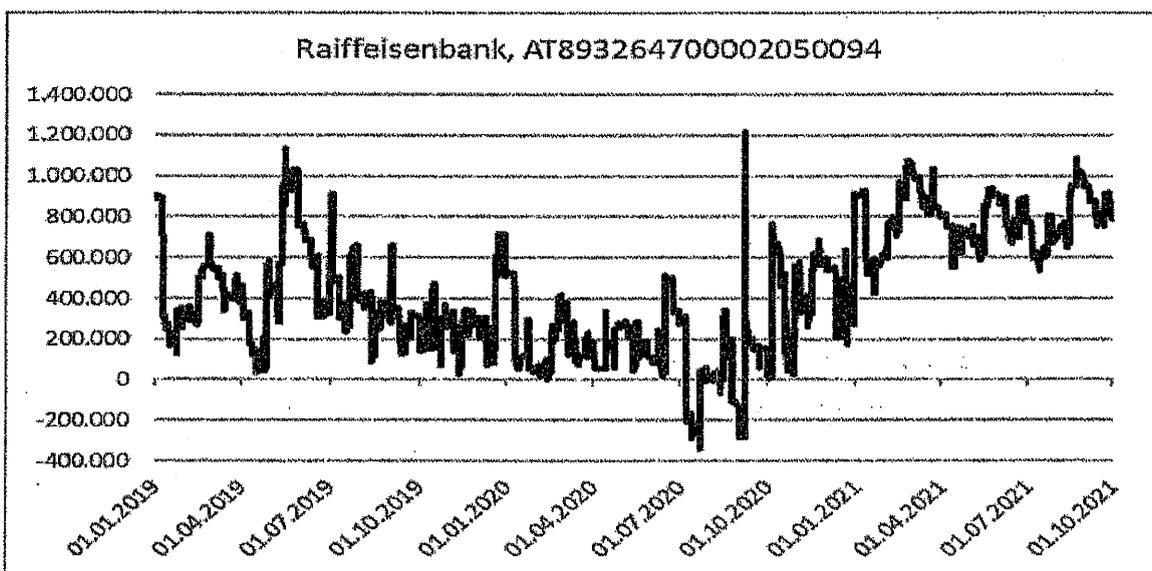
1. Gemeindehaushalt
  - 1.1. Kassenführung
  - 1.2. Haushaltsführung
  - 1.3. Rechnungsabschluss (RA)
2. Darlehen
3. Zuständigkeit der Organe
4. Prüfungsausschuss
5. Gemeindeeinrichtungen
  - 5.1. Musikschule
6. Abgaben, Steuern und Gebühren
  - 6.1. Friedhof
  - 6.2. Wasserversorgung
  - 6.3. Abwasserbeseitigung
  - 6.4. Müllbeseitigung
  - 6.5. Überschüsse Gebührenhaushalte
  - 6.6. Aufschließungsabgabe
  - 6.7. Hundeabgabe
  - 6.8. Marktstandsgebühren
  - 6.9. Abgabeneinhebung, Rückstände, Mahnwesen
7. Finanzielle Lage
  - 7.1. Finanzspitze
  - 7.2. Ertragsanteile und eigene Steuern
  - 7.3. Einwohnerentwicklung
  - 7.4. Schulden
  - 7.5. Haftungen
  - 7.6. Rücklagen
  - 7.7. Freiwillige Leistungen
  - 7.8. Defizite
  - 7.9. Zusammenfassung

## 1. Gemeindehaushalt

### 1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände (aufgrund des Tagesabschlusses per 30. September 2021) überprüft und eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Bestände des Hauptgirokontos:



Die Stellvertreterin des Kassenverwalters ist nicht auf allen Konten und Sparbüchern zeichnungsberechtigt. Diese Feststellung war bereits Teil des letzten Einschauberichtes.

**Gemäß § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister schriftlich bestimmte Personen.**

## 1.2. Haushaltsführung

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 (bis zum Zeitpunkt der Einschau) kam es bei einigen Haushaltsstellen (HHSt.) zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelverwendungen, die nicht durch Gemeinderatsbeschlüsse im Sinne der §§ 75 und 76 NÖ GO 1973 genehmigt waren.

HHSt.	Gebärung	VA 2020	RA 2020	Überschreitung
1/010-457	Druckwerke, Gemeindezeitung	45.000	50.837,18	5.837,18
1/010-616	Instandhaltung von Maschinen	23.000	36.352,84	13.352,84
1/010-728	Entgelte für sonstige Leistungen	10.000	30.088,55	20.088,55
5/029-728	Entgelte für sonstige Leistungen	18.000	28.179,11	10.179,11
5/029-010	Gebäude, Projektentwicklung	1.000.000	1.207.723,29	207.723,29
1/211-618	Instandhaltung der Einrichtung	6.500	13.723,27	7.223,27
1/211-042	Betriebsausstattung	10.000	32.546,40	22.546,40
1/262-757	Laufende Transferzahlungen	5.000	12.000,00	7.000,00
1/639-613	Instandhaltung der Wasserläufe	10.000	17.660,00	7.660,00
1/640-4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0	5.820,08	5.820,08
5/710-002	Sanierung	25.000	30.107,98	5.107,98
1/770-728	Entgelte für sonstige Leistungen	0	7.464,43	7.464,43
1/770-042	Betriebsausstattung	0	5.169,50	5.169,50
1/815-610	Instandhaltung v. Grund u. Boden	8.000	13.929,92	5.929,92
1/815-619	Instandhaltung v. Kinderspielplätzen	5.000	10.725,49	5.725,49
1/840-001	Kauf von Grundstücken	310.000	485.640,00	175.640,00
1/849-042	Betriebsausstattung	10.000	18.703,30	8.703,30
1/850-619	Instandhaltung von Anlagen	30.000	118.330,15	88.330,15

HH-Stelle	Gebärung	VA 2021	Ergebnis per 18.10.2021	Überschreitung
5/029-042	Amtsausstattung	0	19.934,34	19.934,34
1/032-728	Vermarktung des Gemeindegebietes	3.000	11.216,09	8.216,09
1/211-400	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.500	6.265,84	4.765,84
1/214-768	Zuwendungen für Ausbildungskosten	12.000	28.425,00	16.425,00
1/240-619	Instandh. v. Aussenanlagen	500	10.340,88	9.840,88
1/320-042	Betriebsausstattung	2.000	9.419,00	7.419,00
1/369-042	Amtsausstattung	0	17.460,00	17.460,00
1/770-728	Entgelte für sonstige Leistungen	500	5.940,00	5.440,00
5/846-010	Gebäude und Bauten	0	402.116,18	402.116,18
5/851-004	Abwasserbauten	0	49.864,12	49.864,12

Gemäß § 76 NÖ GO 1973 bildet der Voranschlag (VA) (Nachtragsvoranschlag (NTVA)) die Grundlage für die Verwaltung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen.

Gemäß § 75 Abs. 1 leg.cit. sind Mittelverwendungen, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen) oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Gemäß § 75 Abs. 2 leg.cit. dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Mittelverwendungen vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird. Gemäß § 76 Abs. 5 leg.cit. hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den VA überschreiten (überplanmäßige Ausgaben)), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen NTVA beantragen.

### 1.3. Rechnungsabschluss (RA)

Im RA 2020 scheint im Projektnachweis beim Projekt 100001 "Straßenbau" der Ist-Abgang des Jahres 2019 von € 2.283,20 sowie beim Projekt 100021 "Ortszentrum" der Ist-Überschuss des Jahres 2019 von € 471.371,53 nicht auf.

Aufgrund der Systemumstellung im Zuge der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 wären die Ist-Ergebnisse des Jahres 2019 im Jahr 2020 händisch zu buchen gewesen. Diese Buchungen sind daher im Jahr 2021 nachzuholen (Ist-Abgang: +829960 ohne PC und -729960 mit PC, Ist-Überschuss: +829960 mit PC und -729960 ohne PC).

Die Gemeinde ist Mitglied bei den Vereinen „Erlebnisregion Bucklige Welt – Thermengemeinden“ und „Verein Bucklige Welt – Regionalentwicklung“. Ein entsprechender Nachweis gemäß NÖ GO 1973 lag dem RA 2020 jedoch nicht bei.

Gemäß § 83 Abs. 2 Z. 3, 4, 5 NÖ GO 1073 sind in einer Beilage zum RA anzuführen:

- **Sämtliche Beteiligungen der Gemeinde unter Anführung des Beteiligungsausmaßes und der Firmenbuchnummer;**
- **sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen mit Angabe der Größe der jährlichen Verpflichtung und der Vereinsregisternummer;**
- **sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z 12 Genossenschaftsgesetz, RGBI. Nr. 70/1873 idF BGBl. I Nr. 69/2018, und der Firmenbuchnummer.**

## 2. Darlehen

Bei der Kontrolle des Schuldennachweises im RA 2020 wurde festgestellt, dass der Außenstand eines Darlehens nicht mit dem Darlehensstand lt. Kontoauszug übereinstimmt:

Darlehen Nr.	Stand lt. Buchhaltung	Stand lt. Auszug	Differenz
5/1	194.442,79	194.436,53	6,26

Der Darlehensstand ist mittels Buchungen im Haushalt zu korrigieren.

### 3. Zuständigkeiten der Organe

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. April 2021 wurden Aufträge für den Umbau „Arztpraxis/Hauptstraße 52“ (u.a. für die Flachdachsanierung über € 78.000,-- inkl. Ust.) vergeben. Die erste Teilrechnung für diese Flachdachsanierung (mit € 60.000,-- inkl. Ust. für den Leistungszeitraum März 2021) ist bei der Gemeinde bereits am 31. März 2021 eingelangt.

Eine weitere Rechnung (Rechnungsdatum: 17. Dezember 2020) für Lamellenvorhänge im neuen Gemeindezentrum langte am 23. Dezember 2020 ein. Die Beschlussfassung der Auftragsvergabe erfolgte erst mittels Umlaufbeschluss vom 28. Dezember 2020.

In der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2020 wurde unter dem TOP 13 „Nachträge und Aufträge Ortszentrum“ mehrheitlich beschlossen, dass für Elektroarbeiten der Billigstbieter beauftragt werden soll, da die Abgabefrist der Ausschreibung erst nach der Gemeinderatssitzung liegt.

**Gemäß § 35 Z. 22 lit. f NÖ GO 1973 sind dem Gemeinderat der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) in einem die Wertgrenze des § 36 Abs. 2 Z 2 NÖ GO 1073 übersteigendem Ausmaß, mit Ausnahme der Fälle des § 36 Abs. 2 Z 4 NÖ GO 1073, vorbehalten.**

**Aufträge dürfen erst nach Vergabe (Beschlussfassung) durch das zuständige Organ erteilt werden (Ausnahme: Angelegenheiten der "laufenden Verwaltung", Gefahr im Verzug). Die Höhe der jeweiligen Auftragsvergabe sowie der Auftragnehmer sind (neben den Vergleichsangeboten) in den Sitzungsprotokollen entsprechend ersichtlich zu machen.**

Für den Beitrag für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial und den Essensbeitrag im Kindergarten sowie für die Leihgebühren der Gemeindebücherei konnten keine Gemeinderatsbeschlüsse vorgelegt werden.

**Gemäß § 35 Z. 19 NÖ GO 1973 ist dem Gemeinderat u.a. die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde vorbehalten. Die aktuellen Entgelte sind daher vom Gemeinderat zu beschließen.**

#### 4. Prüfungsausschuss

Vom Prüfungsausschuss (PA) wurden im Jahr 2019 drei Prüfungen abgehalten. Seit dem Jahr 2019 wurde nur anlässlich der Prüfung vom 15. Oktober 2019 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt.

**Gemäß § 82 Abs. 1 NÖ GO 1973 obliegt dem PA die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Zur Gebarung gehören die gesamte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung der Gemeinde.**

**Gemäß § 82 Abs. 2 leg.cit. ist die Überprüfung mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen.**

**Am Beginn jeder Prüfung ist als Mindestanforderung ein vollständiger Vergleich der Kassensoll- mit den Kassenistbeständen durchzuführen.**

## 5. Gemeindeeinrichtungen

### 5.1. Musikschule

Bürger der Marktgemeinde Lanzenkirchen können aufgrund einer Vereinbarung vom 13. Oktober 2013 die Musikschule der Marktgemeinde Katzelsdorf besuchen, die zu diesem Zwecke eine Filialschule in Lanzenkirchen betreibt.

Die Einnahmen der Musikschule setzten sich lt. den von der Marktgemeinde Katzelsdorf für die Jahre 2019 und 2020 vorgelegten Unterlagen wie folgt zusammen bzw. sollen im Jahr 2021 folgende Beträge vereinnahmt werden (gerundet auf € 100,-):

	2019	%	2020	%	2021	%
Schülerbeiträge	104.500	19,6	97.200	22,7	136.500	31,5
Subvention Land	128.800	24,1	128.300	30,0	126.400	29,2
Beiträge Gemeinden	294.800	55,2	201.800	47,3	170.500	39,3
Sonstige Einnahmen	5.700	1,1	0	0,0	0	0,0

Aus der vorstehenden Aufstellung ist zu erkennen, dass bei den Schülerbeiträgen in den Jahren 2019 und 2020 die anzustrebende Drittelung der Kosten nicht annähernd erreicht werden konnte.

**Grundsätzlich ist eine Drittelung der Kosten zwischen dem Land, den Mitgliedsgemeinden und den Beitragspflichtigen anzustreben.**

**Sollte auch im Jahr 2021 keine Drittelung erreicht werden (insbesondere bei den Schülerbeiträgen), hat die Gemeinde bei der Marktgemeinde Katzelsdorf eine entsprechende Anhebung der Schülerbeiträge zu betreiben.**

## 6. Abgaben, Steuern und Gebühren

### 6.1. Friedhof

Die vorgelegte Friedhofsordnung (seit 1. Juni 1986 in Kraft) entspricht nicht mehr den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

**Gemäß § 24 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007, ist für jeden Friedhof vom Rechtsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen, die alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendigen Regelungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat. Die vorgelegte Friedhofsordnung des Bürgermeisters ist auf den neuesten Stand zu bringen. Dazu wäre das Einvernehmen mit der Abt. Sanitätsrecht und Krankenanstalten (GS4) beim Amt der NÖ Landesregierung herzustellen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Rundschreiben der Abteilung Gemeinden (IVW3-LG-1948001/013-2014 vom 21. Juli 2015) verwiesen.**

### 6.2. Wasserversorgung

Die Wasserleitungsordnung stammt aus dem Jahr 1986.

**Mit der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) sollte abgeklärt werden, ob eine Änderung der aktuellen Verordnung notwendig ist, und gegebenenfalls eine neue Wasserleitungsordnung erlassen werden. Die Wasserleitungsordnung, in der auch der Versorgungsbereich geregelt wird, ist Voraussetzung für die Einhebung von Wasseranschlussabgaben.**

Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe wurde vom Gemeinderat letztmalig am 9. Dezember 1986 (rechtskräftig mit 1. Jänner 1987) mit S 50,-- (entspricht € 3,63) festgesetzt.

**Nach rd. 35 Jahren ist der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe zu valorisieren. Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend ändern, sollte es grundsätzlich vermieden werden, über einen längeren Zeitraum den gleichen Einheitssatz zu verrechnen, da bei einer verzögerten Anpassung des Einheitssatzes die Erhöhung wesentlich beträchtlicher ausfallen muss als bei einer kontinuierlichen Anpassung. (Die Inflation von Jänner 1987 bis August 2021 betrug 104,9 %.)**

**Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetzlängen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.**

Laut RA 2020 beträgt der Anteil der Bereitstellungsgebühren rd. 12 % des Jahresaufwandes.

**Gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 darf der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 50 % des Jahresaufwandes nicht übersteigen.**

**Da die Gemeinde nicht nur die Wasserzähler beizustellen (§ 3 Abs. 2 leg.cit.), sondern auch die gesamte Gemeindewasserleitung bereitzustellen hat, soll diese verbrauchsunabhängige Gebühr nicht nur von den Anschaffungs- und Eichkosten der Wasserzähler abhängig sein, sondern auch von den Gesamtkosten, die der Gemeinde durch die Herstellung einer Wasserleitung erwachsen.**

**Sollte in Zukunft eine Valorisierung der Gebühren für die Wasserversorgung angedacht werden, sollte vornehmlich die Bereitstellungsgebühr angepasst werden.**

### 6.3. Abwasserbeseitigung

Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe wurden vom Gemeinderat letztmalig am 14. Februar 1997 (rechtskräftig mit 1. April 1997) angepasst.

**Nach mehr als 24 Jahren sollte auch der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe valorisiert werden.**

### 6.4. Müllbeseitigung

Die aktuell gültige Abfallwirtschaftsverordnung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Dezember 2012 beschlossen. In der Verordnungsprüfung vom 5. Juli 2013 wurde von der NÖ Landesregierung darauf hingewiesen, dass „gegen die im § 4 Abs. 2 zweiter Absatz festgelegte Vorgangsweise im Zusammenhang mit kompostierbaren Abfällen rechtliche Bedenken bestehen“.

**Die Abfallwirtschaftsverordnung sollte entsprechend abgeändert und neu beschlossen werden.**

### 6.5. Überschüsse Gebührenhaushalte

Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung und (insbesondere) Abwasserbeseitigung erwirtschaften jährlich hohe Überschüsse.

**Gemäß § 17 Abs. 4 FAG 2017 dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.**

**Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, ZI. B260/01, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen, wird verwiesen. Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen und dergleichen.**

#### 6.6. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 31. Mai 2012 € 450,-- (rechtskräftig mit 1. Juli 2012).

**Es ist zu prüfen, ob mit dem derzeitigen Einheitssatz die Herstellungskosten noch abgedeckt werden können (Baukosten gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014).**

**Da sich der Baukostenindex bzw. der VPI laufend erhöhen, sollte der Einheitssatz in kürzeren Abständen berechnet bzw. (erforderlichenfalls) angepasst werden.**

#### 6.7. Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ wurde letztmalig am 14. Dezember 2010 (rechtskräftig mit 1. Jänner 2011) vom Gemeinderat mit € 20,-- bzw. € 100,-- pro Hund festgelegt.

**Da die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ bereits seit mehr als 10 Jahren nicht angepasst wurde, wird eine angemessene Valorisierung empfohlen. Die Inflation betrug von Jänner 2011 bis August 2021 22,2 %. Um den Wert aus 2011 kaufkraftbereinigt beizubehalten**

müsste die Hundeabgabe also mit rd. € 25,-- bzw. € 122,--  
festgesetzt werden.

#### 6.8. Marktstandsgebühren

In der Gemeinderatssitzung vom 22. November 1985 wurden die Marktstandsgebühren mit S 10,-- (€ 0,73) pro Laufmeter Verkaufsstand, mindestens S 30,-- (€ 2,18) festgesetzt (gültig ab 1. Jänner 1986).

**Nach über 35 Jahren sollten die Marktstandsgebühren  
valorisiert werden.**

#### 6.9. Abgabeneinhebung, Rückstände, Mahnwesen

Lt. Buchhaltung bestehen per 18. Oktober 2021 hoheitliche und privatrechtliche Forderungen von insgesamt rd. € 201.200,--. Auszugsweise sind Abgaben- und Steuerrückstände, die € 1.000,-- übersteigen, in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Rückstände	Betrag in €
Grundsteuer B	4.244,56
Wasserbezugsgebühren	30.700,12
Kanalbenützungsgebühren	9.164,01
Müllbeseitigungsgebühr	4.844,08
Aufschließungsabgabe	87.529,71
Mahngebühren	1.463,89
Kommunalsteuer	35.591,48
Ortstaxe	5.831,31
Regionaltaxe	2.818,64
<b>Summe</b>	<b>182.187,80</b>

Das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Einschau festgestellten Rückstände an Steuern, Abgaben sowie sonstigen Gebühren und Entgelten muss als hoch bezeichnet werden. Der letzte Mahnlauf wurde am 20. September 2021 (unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen) durchgeführt.

Wie aus der nachstehenden Tabelle (beispielhaft) ersichtlich ist, bestehen diverse Außenstände (Beträge inkl. Mahngebühren, Säumniszuschlägen), die schon seit längerer Zeit fällig sind und für die noch kein Rückstandsausweis ausgestellt bzw. keine gerichtlichen Einbringungsmaßnahmen gesetzt wurden:

KdNr.	Höhe in €	Art	älteste Fälligkeit
32620/1	18.159,74	Hausbesitzerabgaben	5/2018
53070/1	2.482,57	Hausbesitzerabgaben	8/2020
80146/1	127,00	Hundeabgabe	2/2016
50380/1	1.584,85	Hausbesitzerabgaben	5/2017
61609/1	818,40	Grundsteuer B	2/2019

**Hoheitliche Forderungen sind nach jedem Fälligkeitstermin unter der Vorschreibung von Nebengebühren einzufordern. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 226 Bundesabgabenordnung (BAO) vollstreckbar. Als Grundlage für die Einbringung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ist gemäß § 229 leg.cit. ein Rückstandsausweis anzufertigen, der Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren ist.**

**Voraussetzung für die Ausstellung eines Rückstandsausweises ist gemäß § 227 Abs. 1 leg.cit. die Einmahnung der Abgabenschuldigkeiten unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen (§§ 227a, 217 Abs. 1 leg.cit.). Gerichtliche Einbringungsmaßnahmen sollten spätestens innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit gesetzt werden.**

**Sollte die Uneinbringlichkeit einzelner Außenstände festgestellt werden, ist ein entsprechender Beschluss des zuständigen Kollegialorganes herbeizuführen. In weiterer Folge wären diese Beträge in der Buchhaltung abzuschreiben (auszubuchen).**

**Auf die Rundschreiben der Abteilung Gemeinden vom 26. März 2020 und 17. April 2020 (beide IVW3-ALLG-5010010/067-2020) bezüglich der Vorgehensweise bei der**

**Abgabeneinhebung in Zusammenhang mit COVID-19 wird hingewiesen.**

## 7. Finanzielle Lage

### 7.1. Finanzspitze

Die auf Basis des VA 2021 errechnete freie Finanzspitze sollte unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Entwicklung der derzeitigen Einnahmen und Ausgaben auch künftig für eine „vernünftige“ Investitionstätigkeit ausreichen.

Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ergibt. Eine positive Finanzspitze (bei der die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen), sagt aus, dass der Gemeindehaushalt mögliche, zusätzliche Belastungen bis zu einem bestimmten Ausmaß finanziell verkraften kann, ohne dass die Ausgewogenheit gefährdet wird. Eine positive Finanzspitze ist demnach jener Freiraum, in dem die aus zusätzlichen Rechtsgeschäften resultierenden (laufenden) Verpflichtungen Deckung finden und die Stabilität des Haushalts trotzdem gewährleistet bleibt.

In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass in dieser positiven Finanzspitze die Überschüsse bei den Gebührenhaushalten als laufende Einnahmen ausgewiesen sind. Eine Reduzierung dieser Überschüsse (z.B. aufgrund von neu hinzukommenden Schuldendiensten ohne Gebührenanpassungen) würde zu einer Verschlechterung der Finanzspitze führen.

### 7.2. Ertragsanteile und eigene Steuern

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzgl. Einbehalte) sind von 2017 bis 2019 stetig gestiegen. Im Jahr 2020 kam es aufgrund der „Corona-Krise“ zu einem Rückgang von rd. 20 %.

Die Entwicklung ab dem Haushaltsjahr 2017 ist nachstehender Aufstellung zu entnehmen (Daten lt. RA, gerundet auf € 100,--):

	2017	2018	2019	2020
Ertragsanteile	2.983.400	3.233.900	3.389.500	3.110.100
Getränkesteuerausgleich	-700			
Werbeabgabe	100			
Landespflegegeld	-2.200			
Sozialhilfeumlage	486.400	467.500	488.400	520.200
Wohnsitzgemeindebeiträge	15.400	15.900	16.700	21.700
Jugendwohlfahrtsumlage	61.500	63.400	70.000	76.700
Beiträge NÖKAS	881.500	910.100	955.500	998.600
Berufsschülerhaltungsbeitrag	23.300	21.400	31.000	28.100
<b>Nettoertragsanteile</b>	<b>1.512.500</b>	<b>1.755.600</b>	<b>1.827.900</b>	<b>1.464.800</b>

Die Entwicklung der Einnahmen aus den eigenen Steuern kann nachstehender Aufstellung entnommen werden (Daten lt. RA, gerundet auf € 100,--):

	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A+B	231.500	253.400	240.800	269.900
Kommunalsteuer	580.100	670.400	750.000	779.900
Tourismusabgaben <sup>(1)</sup>	15.000	15.200	17.500	19.000
Sonstige Steuern <sup>(2)</sup>	63.600	109.100	64.800	65.600
<b>Summe Eigene Steuern</b>	<b>890.200</b>	<b>1.048.100</b>	<b>1.073.100</b>	<b>1.134.400</b>

<sup>(1)</sup> 2020 inkl. Ersatz Interessentenbeiträge durch Land

<sup>(2)</sup> In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Hundeabgabe, der Gebrauchsabgabe und der Stellplatz-Ausgleichsabgabe (2018: € 45.000) angeführt.

### 7.3. Einwohnerentwicklung

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Einwohner mit Hauptwohnsitz) per 31. Oktober (Grundlage für das Voranschlagsblatt des jeweils übernächsten Jahres) hat sich wie folgt entwickelt:

	2018	2019	2020	2021
Volkszähl	3.854	3.973	3.995	3.986

#### 7.4. Schulden

Die Entwicklung der Schuldenstände sowie des Schuldendienstes (Nettoaufwand) stellt sich wie Folgt dar (Beträge aufgrund RA 2018 bis 2020 sowie aufgrund des VA 2021, gerundet auf € 100,--):

Jahr	Stand per 31.12.	Nettoaufwand
2018	1.064.900	99.000
2019	988.300	100.400
2020	4.273.400	98.800
2021	4.627.200	310.900

#### 7.5. Haftungen

Die von der Gemeinde übernommenen Haftungen (per 31. Dezember 2020 nur noch gegenüber der Volksschulgemeinde Schwarzau am Steinfelde und dem Abwasserverband Wr. Neustadt Süd) haben sich wie Folgt entwickelt (Beträge gerundet auf € 100,--):

Jahr	Stand per 31.12.
2018	649.400
2019	511.500
2020	445.100

#### 7.6. Rücklagen

Die Rücklagenbestände mit Zahlungsmittelreserven haben sich wie Folgt entwickelt (Beträge gerundet auf € 100,--):

Jahr	Stand per 31.12.
2018	2.713.300
2019	914.900
2020	608.100

### 7.7. Freiwillige Leistungen

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln wurden auch die freiwilligen Leistungen einer Betrachtung unterzogen. Anhand der RA 2019 und 2020 sowie des VA 2021 werden nachstehend einige dieser Leistungen (ausgenommen Beiträge an Freiwillige Feuerwehr und Rotes Kreuz) aufgezählt (gerundet auf € 100,--):

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2019	RA 2020	VA 2021
1/000-723	Amtspauschalien u. Repräsentation	200	800	300
1/019-723	Amtspauschalien u. Repräsentation	13.900	8.500	15.000
1/019-7231	Veranstaltungen	110.000	10.800	70.000
1/060-757	Subventionen	7.100	1.600	2.500
1/062-728	Gratulationen	7.100	4.200	8.200
1/094-729	Zuwendungen Weihnachten	14.700	13.600	14.500
1/214-768	Zuwendung für Ausbildungskosten	9.000	13.000	12.000
1/259-757	Subventionen	700	600	1.000
1/262-757	Lfd. Transferzahlungen	0	12.000	2.000
1/269-757	Subventionen	2.000	2.000	2.500
1/322-757	Förderung Musikschulbesuche	3.700	2.600	0
1/322-768	Sonst. Transfers an priv. Haushalte	0	0	2.600
1/369-757	Subventionen	3.000	3.700	1.000
1/390-757	Transfers an priv. Organisationen	0	25.000	0
1/429-768	Heizkostenzuschuss	3.600	2.600	4.000
1/469-768	Zuwendungen für Geburten	4.000	4.900	5.500
1/759-778	Zuschuss zu Solaranlagen u. Heizkessel	6.100	4.400	5.000
1/789-755	Lfd. Transferzahl. an Unternehmungen	97.600 <sup>(3)</sup>	75.800	60.000
	<b>Summe</b>	<b>282.700</b>	<b>186.100</b>	<b>206.100</b>
	<b>Pro Einwohner (3.986 lt. VA-Blatt)</b>	<b>70,9</b>	<b>46,7</b>	<b>51,7</b>

<sup>(3)</sup> exkl. € 229.951,97 Förderung der Aufschließungsabgabe lt. Raumordnungs- und Infrastrukturvereinbarung in Zusammenhang mit Golfplatz-/Siedlungsprojekt

**Sämtliche Ermessensausgaben sollten regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit geprüft werden.**

## 7.8. Defizite

Im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung sind u.a. auch die Belastungen durch folgende Haushaltsansätze von Bedeutung (Beträge gerundet auf € 100,--):

Ansatz	Bezeichnung	RA-2019	RA-2020	VA-2021
250	Schülerhorte	33.300	68.200	48.600
262	Sportplätze	25.000	25.700	17.500
273	Bücherei	1.200	1.600	1.600
320	Musikschule <sup>(4)</sup>	67.700	83.100	65.700
771	Förderung des Fremdenverkehrs	70.100	48.600	51.700
849	Festsaal	17.400	26.200	13.800

<sup>(4)</sup> siehe Punkt 5.1.

**Von der Marktgemeinde sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden (wie z.B. regelmäßige Valorisierung aller Gebühren und Entgelte, Überprüfung sämtlicher Ausgaben auf deren unbedingte Notwendigkeit, etc.) um in den kommenden Jahren ein Ansteigen der Defizite zu verhindern.**

## 7.9. Zusammenfassung

Die finanzielle Lage der Gemeinde kann trotz des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der „Corona-Krise“ weiter als zufriedenstellend bezeichnet werden, da die zwischenzeitlichen Einbrüche bei den Ertragsanteilen durch die Gemeindehilfspakete entsprechend abgedeckt werden konnten.

**Trotz der derzeit zufriedenstellenden Finanzlage sollten zumindest folgende Punkte weiterhin Berücksichtigung finden bzw. einer Erledigung zugeführt werden:**

- **Valorisierung der Einheitssätze zur Berechnung der Aufschließungs-, Wasseranschluss- und Kanaleinmündungsabgabe;**
- **Valorisierung der Hundeabgabe und Marktstandsgebühren;**

- **Drittelteilung bei den Musikschulbeträgen;**
- **Reduktion der Außenstände an Steuern, Abgaben und Gebühren;**
- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung (vgl. § 72a NÖ GO 1973), wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird.**

Diese Feststellungen sowie sonstige Wahrnehmungen wurden am letzten Tag der Einschau mit dem Bürgermeister und dem Amtsleiter besprochen.

**Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.**



Haider Wolfgang  
Stadlgasse 20  
2821 Lanzenkirchen

Deibl Anton  
Waldgasse 3  
2821 Lanzenkirchen

An den Bürgermeister der  
Marktgemeinde Lanzenkirchen  
Bernhard KARNTHALER  
Hauptplatz 4/1  
2821 Lanzenkirchen

Lanzenkirchen, 10.03.2022

**Betreff: Zuschuss Semesterticket für Studierende**

**ANTRAG**

Gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GO 1973 beantragen die gefertigten Mitglieder der  
Wir Lanzenkirchen SPÖ und der FPÖ Lanzenkirchen die Aufnahme folgenden  
Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

1. Der Gemeinderat möge ein Zeichen für die Jugend in unserer Gemeinde setzen und  
weiterhin die Mobilität der Studierenden fördern.

Die Semesterticketförderung in Höhe von 50 € pro Semester weiter auszahlen.

Den Landesanteil in Höhe von 50 € pro Semester übernehmen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Sinne der Antragsbegründung für die  
Ausweitung des TOP-Jugendtickets auf alle unter 26 und alle in Ausbildung befindlichen –  
also Studierenden im universitären als auch im fachhochschulischen Bereich sowie sonstige  
Teilnehmer\*innen von berufsausbildenden Schulen, Kursen und Lehrgängen sowie Lehrlinge  
– einzusetzen.

## BEGRÜNDUNG

1. Durch die Kürzungen des Landes Niederösterreich im Bereich der Jugendförderung wurde auch die Förderung des Semesterticket gestrichen.

Um dieses für die Studierenden auszugleichen sollte die Gemeinde den Antrag stattgeben und den Zuschuss beschließen.

2. Dies würde auch eine Verwaltungsvereinfachung und somit Kostenersparnis („Sparen im System“) bedeuten. Darüber hinaus würden damit Ungleichbehandlungen, welche aus der Zufälligkeit des Hauptwohnsitzes resultieren, beseitigt.

Antrag im Anhang.

Frankfurt Uebl



Angelika Pivorec

Brandthofer Can

Dieter Döbel

Wolfgang Kauder



## **Nicht bei der Jugend sparen: Ja zum Semesterticketbonus für Studierende**

Beim Budgetlandtag am 17./18.11.2021 hat das Land Niederösterreich Kürzungen im Bereich der Jugendförderung beschlossen. Mit der Streichung der Semesterticketförderungen, die zu 50% vom Land und 50% von den Gemeinden getragen wurde, spart das Land Niederösterreich bei den Studierenden. Niederösterreich leistet bekanntlich auch keinen finanziellen Beitrag zum Klimaticket, da die Einnahmenverluste der „VOR“ für die Jahre 2022 und 2023 vom Bund ausgeglichen werden. Das Klimaticket stellt für unser Bundesland somit ein Nullsummenspiel dar.

Statt nun junge Niederösterreicher\*innen weiterhin zu fördern, damit diese „mobil sein können“, wie dies in den Erläuterungen zum Budget angeführt ist, streicht Niederösterreich bei der Jugend genau 3,3 Millionen. Das Land Niederösterreich verringert das Jugendförderungsbudget um über 70%, statt in die Jugend – diese ist schließlich unsere Zukunft – zu investieren.

Aus der Sozialerhebung Studierende kann man eindeutig sehen: 65% der Studierenden müssen jetzt schon arbeiten, um sich das studieren leisten zu können<sup>1</sup>. Das Land Niederösterreich will durch die Kürzungen den Studierenden offensichtlich das studieren weiter erschweren. In Zeiten der Klimakrise ist es auch besonders bedenklich, wie wenig Geld in den Ausbau des Öffentlichen Verkehrs steckt.

Eine aktuelle Studie zeigt, dass Studierende beim Pendeln mit öffentlichen Verkehrsmitteln einer immer größer werdenden finanziellen Belastung ausgesetzt werden. Dabei gäbe es in NÖ zahlreiche Möglichkeiten um Student\*innen diesbezüglich zu entlasten.

Das TOP-Jugendticket für die Ostregion hat sich seit seiner Einführung bewährt, es kann derzeit von allen rund 230.000 Schüler\*innen sowie Berufsschüler\*innen, Lehrlingen und Teilnehmer\*innen des freiwilligen Sozialjahres bzw. des freiwilligen Umweltschutzjahres sowie Polizeischüler\*innen bis zum 24. Lebensjahr auf allen Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland bis zum Beginn der Sommerferien um € 79,- in Anspruch genommen werden.

Studierende und sonstige Teilnehmer\*innen von berufsausbildenden Schulen, Lehrgängen sowie Kursen (zB. Pflegeassistentenberufe) sind jedoch nach wie vor von diesem Angebot – unabhängig vom Alter – ausgeschlossen.

Der zuständige Verkehrslandesrat bezeichnete seinerzeit das Top-Jugend-Ticket als familienpolitischen Meilenstein. Die Einbeziehung der Personen, welche eine Ausbildung absolvieren, in das TOP-Jugendticket würde die finanziellen Belastungen der jungen Menschen erheblich reduzieren. Darüber hinaus könnte mit dieser Maßnahme auch eine Vereinfachung der Förderung des Öffentlichen Verkehrs bewirken, da keine unterschiedlichen Förderungen und Zuschüsse von Bundesländern,

---

<sup>1</sup> [http://www.sozialerhebung.at/images/Praesentationen/Sola19-2020\\_10\\_08\\_Kembericht.pdf](http://www.sozialerhebung.at/images/Praesentationen/Sola19-2020_10_08_Kembericht.pdf),  
<http://www.sozialerhebung.at/index.php/de/>

Gemeinden und Verkehrsunternehmen mehr erforderlich wären – mit dem TOP-Jugendticket könnte alles abgegolten sein. Dies würde auch eine Verwaltungsvereinfachung und somit Kostenersparnis („Sparen im System“) bedeuten. Darüber hinaus würden damit Ungleichbehandlungen, welche aus der Zufälligkeit des Hauptwohnsitzes resultieren, beseitigt.

Deshalb stellt der Gemeinderat der Marktgemeinde Lanzenkirchen folgenden

#### **Antrag**

- Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Sinne der Antragsbegründung für die Ausweitung des TOP-Jugendtickets auf alle unter 26 und alle in Ausbildung befindlichen – also Studierenden im universitären als auch im fachhochschulischen Bereich sowie sonstige Teilnehmer\*innen von berufsausbildenden Schulen, Kursen und Lehrgängen sowie Lehrlinge – einzusetzen.

.....  
**Bürgermeister**